Benutzerordnung für den Radlader

- 1. Der Fahrzeugführer muss durch den Hafenmeister gemäß § 3 eingewiesen sein.
- 2. Folgende Personen können den Radlader jederzeit fahren:
 - Takelmeister.
 - OM Hafen und Anlagen,
 - Hafenmeister bzw. sein Stellvertreter i. A.
- 3. Weitere Personen können nur durch einen Beschluss von mind. 2 Vorstandsmitgliedern benannt und abberufen werden. Diese sind vom Hafenmeister oder dem OM Hafen und Anlagen durch Praxisunterricht einzuweisen.
- 4. Koordinator und Hauptverantwortlicher für das Fahrzeug ist der OM Hafen und Anlagen bzw. stellvertretend der Takelmeister.
- 5. Nach Möglichkeit sollte für die ständige Betreuung eine geeignete Person aus der Mitgliedschaft eingesetzt werden. Die Befugnisse sind gesondert schriftlich festzulegen.
- 6. Der OM Hafen und Anlagen und der Hafenmeister haben ständig einen Schlüssel für das Fahrzeug. Für alle weiteren berechtigten Personen ist ein Schlüssel beim Hafenmeister deponiert.
- 7. Jeder Fahrzeugführer hat Mängel sofort zu beheben bzw. in Auftrag zu geben. Bei allen größeren Schäden ist der Takelmeister zu informieren.
- 8. Für alle Schäden, die durch unsachgemäße bzw. grob fahrlässige Handlungen entstehen, haftet der Fahrzeugführer persönlich.
- 9. Jeder Fahrzeugführer hat sich vor Antritt einer Fahrt an Hand des Bordbuches über die Betriebsbereitschaft des Radladers zu informieren, technische Dinge zu überprüfen und ggf. Maßnahmen einzuleiten.
- 10. Für die jährlichen Instandsetzungsarbeiten ist der OM für Hafen u. Anlagen zuständig. Clubdienste können mit einbezogen werden. Die Entscheidung trifft der OM Hafen und Anlagen.

Gültig ab 20.01.2005.